

Bundessozialgericht

Az.: 5 RJ 112/70

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Verkündet
am 29. Juli 1971

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

Beklagte und Revisionsbeklagte,

beigeladen:

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat auf
die mündliche Verhandlung vom 29. Juli 1971 durch

Senatspräsident	Dr. D a p p r i c h
	- Vorsitzender -,
Bundesrichter	S c h r ö d e r ,
Bundesrichter	R a u s c h e r ,
Bundessozialrichter	M e y e r und
Bundessozialrichter	S c h r e i b e r

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom
18. Dezember 1969 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens
sind nicht zu erstatten.

- 2 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 2 -

G r ü n d e :

I.

Die Klägerin bezieht von der Beklagten seit 1955 eine Witwenrente und seit 1959 außerdem ein Altersruhegeld. Unter den Beteiligten besteht Streit darüber, ob die durch das Finanzänderungsgesetz (FinÄndG) 1967 eingeführte, inzwischen wieder beseitigte Regelung über die Beteiligung der Rentner an den Kosten der Krankenversicherung der Rentner (§ 381 Abs. 2 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung - RVO - i.V.m. § 394 Abs. 3 RVO in der vom 1. Januar 1968 bis 31. Dezember 1969 geltenden Fassung) die Beklagte berechnigte, entsprechende Beträge von beiden oder nur von einer der Renten der Klägerin einzubehalten.

Mit Bescheid vom 19. Juni 1968 hat die Beklagte den Antrag der Klägerin, ihr die von der zweiten Rente einbehaltenen Beträge zu erstatten, abgelehnt. Klage und Berufung blieben ohne Erfolg. Mit Urteil vom 18. Dezember 1969 hat das Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Sozialgerichts (SG) Detmold vom 10. September 1969 zurückgewiesen und die Auffassung der Beklagten gebilligt.

Mit der zugelassenen Revision ficht die Klägerin diese Entscheidung an. Sie bringt vor, der Gesetzgeber habe durch das Finanzänderungsgesetz keine "zweimalige Rentenkürzung" beabsichtigt.

Die Klägerin beantragt,

das angefochtene Urteil, das Urteil des SG Detmold und den Bescheid der Beklagten vom 19. Juni 1968 aufzuheben und diese zu verurteilen, das Altersruhegeld auch ab 1. Januar 1968 - 31. Dezember 1969 ohne Abzug auszubezahlen.

- 3 -



- 3 -

Die Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Der Gesetzeswortlaut sowie Sinn und Zweck der Eigenbeteiligung der Rentner an den Kosten der Krankenversicherung spreche für die von ihr - der Beklagten - vertretene Rechtsauffassung.

II

Die zulässige Revision ist nicht begründet.

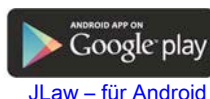
Die dem Senat vorgelegte Streitfrage hat der 1. Senat des Bundessozialgerichts (BSG) in seinem Erkenntnis vom 18. März 1970 - 1/4 RJ 367/69 - (SozR RVO § 381 Nr. 23) bereits entschieden. Der Senat sieht keinen Anlaß, von dieser Entscheidung abzuweichen. Er ist ebenso wie der 1. Senat der Auffassung, daß die Empfänger mehrerer Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung den durch das FinÄndG 1967 auf Zeit eingeführten 2 %igen Beitrag nach § 381 Abs. 2 Satz 2 RVO von jeder Rente zu leisten haben.

Der erkennende Senat tritt dem 1. Senat insbesondere in der Überlegung bei, daß im Normalfall der in der gesetzlichen Krankenversicherung Versicherte Beiträge entsprechend seinem Gesamteinkommen, also bei mehreren Versicherungspflicht begründenden Beschäftigungsverhältnissen aus dem aus allen Beschäftigungen erzielten Einkommen zu entrichten hat. Im Zusammenhalt mit der weiteren Überlegung, daß es der Gesetzgeber unterlassen hat, darüber zu bestimmen, von welcher von mehreren, in der Höhe gegebenenfalls sehr weit differierenden, Renten die Beteiligung des Rentners nach § 394 Abs. 3 Satz 1 RVO i.d.F. des FinÄndG 1967 einzubehalten ist,

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

sieht der Senat in Übereinstimmung mit der erwähnten Entscheidung keine Möglichkeit, der Auffassung der Klägerin, sie sei nur mit einer ihrer beiden Renten beteiligungspflichtig, zu folgen.

Zu Recht hat daher das LSG entschieden, daß die zeitlich beschränkte Beteiligung der Klägerin an den Kosten der Krankenversicherung der Rentner aus jeder ihrer Renten zu geschehen hat. Die Revision war daher mit der auf § 193 des Sozialgerichtsgesetzes gestützten Kostenentscheidung zurückzuweisen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)